

Erläuterungen:

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) können die Kreise in ihrem Aufgabenbereich Gebührensatzungen erlassen, die von den Gebührensätzen aus Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) abweichen. Der Rhein-Sieg-Kreis macht von dieser Regelung im Bereich der wasser- und baurechtlichen Angelegenheiten Gebrauch.

Im Hinblick auf kostendeckende Gebührensätze sowie die geltenden Rahmenbestimmungen im Bereich des Gebührenrechts (z. B. Gesetzesänderungen, aktuelle Rechtsprechung) sind die Gebührensatzungen des Rhein-Sieg-Kreises regelmäßig zu überprüfen.

Die bisherige Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben wurde am 15.12.2017 neugefasst. Auf eine Änderungssatzung soll aufgrund umfangreicher notwendiger Änderungen im Satzungstext verzichtet und stattdessen eine neue Fassung erlassen werden.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage soll die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben neu gefasst werden.

I. Anpassung der Formulierung am aktuellen Gesetzestext sowie Änderungen und Ergänzungen bestehender bzw. neuer Tarifstellen im Gebührentarif

Gegenüber der bisherigen Fassung werden insbesondere folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Die §§ 2 bis 5 sowie § 7 werden neu eingefügt. Nach § 2 Abs. 1 KAG NRW (analoge Anwendung) ist als Mindestinhalt einer Gebührensatzung neben dem Tatbestand, der die Gebührenpflicht auslöst, dem angewendeten Gebührenmaßstab und dem geltenden Gebührensatz auch der Gebührenschuldner sowie die Fälligkeit der Gebühr anzugeben. Bislang waren diese Informationen in der bisherigen Gebührensatzung nicht vorhanden, daher wurde die neue Fassung dahingehend ergänzt. Als Orientierung dienten hierzu vergleichbare Satzungen anderer Kreise aus NRW. Neben der redaktionellen Anpassung der bestehenden Paragraphen wurden daher auch neue Regelungstatbestände eingeführt.

2. Aufgrund der Neufassung der AVwGebO NRW haben sich die Tarifstellen der Landesgebührenordnung geändert und müssen daher angepasst werden.
3. Die Formulierung in Tarifstelle 1.1.5 wird angepasst. Bislang wird laut Tarifstelle Nr. 1.1.5 (Grundwasserentnahme) des Gebührentarifes der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises für Grundwasserentnahmen bis 10.000 m³/a eine Mindestgebühr von 668 € gefordert. Die Mindestgebühr für Entnahmen bis einschließlich 1000 m³/a soll sich zukünftig jedoch nach der Tarifstelle 4.3.1.1 der AVwGebO NRW (Mindestgebühr 200 €) richten. Bei Entnahmemengen bis 1000 m³/a werden weniger Unterlagen gefordert und daher ist ein geringerer Prüfungsaufwand, z. B. keine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung, erforderlich. Weiterhin fallen Beteiligungen anderer Behörden weg. Auch die Verhältnismäßigkeit zwischen Nutzen und Gebührenhöhe ist bei Entnahmemengen von 1000m³/a und darunter andernfalls nicht gegeben.
4. Die Tarifstelle 1.5 wird wie folgt ergänzt: „Dient die Genehmigung der Anlage am Gewässer einer Leitungskreuzung, wird abweichend von Tarifstelle 4.3.2.7.1 der AVwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens 255 € erhoben“. Begründung: Die Baukosten von Leitungskreuzungen von Gewässern überschreiten aufgrund moderner Bauverfahren selten die Berechnungsgrenze (5.000 €) der Mindestgebühr von 200 € gemäß Tarifstelle 4.3.2.7.1 der AVwGebO NRW. Die Gebühr für die Amtshandlung soll den Verwaltungsaufwand berücksichtigen. Dieser besteht i.d.R. aus Vorabstimmung und Beratung der Antragsteller, Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit, ggf. Nachforderungen, ggf. örtliche Abstimmung. Beteiligungsverfahren, Antragsprüfung und Bescheiderteilung. Hierfür wird in der Regel ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand von 5 Stunden erforderlich.

II. Anpassung der Gebührensätze

Der Gebührenbedarfsberechnung liegen die durchschnittliche Leistungsdauer des Sachverhaltes sowie die aktuellen Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGST (2023/24) zu Grunde. Neben den Personalkosten werden hier auch die Sach- und die Verwaltungsgemeinkosten sowie je nach Arbeitsplatzausstattung ein Zuschlag für Technikunterstützung berücksichtigt. Aus den so ermittelten kostendeckenden Tarifen ergeben sich die neuen Gebühren für die Tarifstellen.

Insbesondere aufgrund der Tarifsteigerungen sowie teils angepasster Bearbeitungszeiten steigen die Gebührenhöhen teilweise erheblich. Im Bereich der „Baurechtlichen Angelegenheiten“ (Tarifstellen 2.1 bis 2.4) ist die durchschnittliche

Zeit für die Antragsprüfung und Bescheiderstellung von 60 auf 90 Minuten zu erhöhen.

Auf die dieser Vorlage beigefügte Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung (Anhang 1) und die Bedarfsberechnung (Anhang 2) wird verwiesen. Eine Gegenüberstellung des alten und neuen Satzungstextes sowie der bisherigen und neu festzusetzenden Tarife ist der als Anhang 3 beigefügten Synopse zur Satzung zu entnehmen.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 30.11.2023

Anhänge:

- 1 – Satzungstext: Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben
- 2 – Bedarfsberechnung für die Tarifstellen der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben
- 3 – Synopse zu den bisherigen und neuen Tarifen